



Béli Gábor
Duchoňová Diana
Fundárková Anna
Kajtár István
Peres Zsuzsanna

**INSTITUTIONS OF LEGAL HISTORY
WITH SPECIAL REGARD TO
LEGAL CULTURE AND HISTORY**



INSTITUTIONS OF LEGAL HISTORY
WITH SPECIAL REGARD TO THE LEGAL CULTURE AND HISTORY

Pécs, 2011

Institutions of Legal History
with special regard to the legal culture and history

Authors:

Dániel Bagi; Kazimierz Baran; Gábor Béli; Elisabeth Berger; Wilhelm Brauneder; Csaba Csapó; Diana Duchoňová; István Fazekas; Márta Font; Anna Fundárková; Tomáš Gáabriš; Miro Gardaš; Jan Halberda; Eszter Csabáné Herger; Mária Nagy Homoki; János Jany; István Kajtár; Tomislav Karlović; Gernot Kocher; Krisztina Korsósne Delacasse; Višnja Lachner; Gábor Máthé; Barna Mezey; Teodóra Janka Nagy; Balázs Pálvölgyi; Władysław Pęksa; Zsuzsanna Peres; Srđan Šarkić; Markus Steppan; István Szabó; Josip Vrbošić;

Technical editors:

Dr. Gábor Béli, PhD.; Mgr. Diana Duchoňová, PhD.; Mgr. Anna Fundárková, MA, PhD.; Prof. Dr. István Kajtár; Dr. Zsuzsanna Peres, PhD.

Lectors:

Prof. PhDr. Ján Lukačka, CSc. – Prof. Dr. Mihály T. Révész

Language lecturers:

Mgr. Diana Duchoňová, PhD.; Mgr. Anna Fundárková, MA., PhD.; Dr. Zsuzsanna Peres, PhD.

Publishers:

Faculty of Law, University of Pécs – Dr. Gyula Berke, dean of the Faculty
Institute of History of Slovak Academy of Sciences – PhDr. Slavomír Michálek DrSc., Institute Director

Cover illustration:

Coat of Arms of Georgius Schachner 1640, State Archives in Bratislava, Modra Branch, Charters of City Svätý Jur, sig. 151.

Cover, Design and Layout: Publikon Publishers/IDResearch Ltd.
Printed by: Bornus 2009 Ltd., Pécs

ISBN 978-615-5001-38-3

ISBN 978-80-88899-07-9

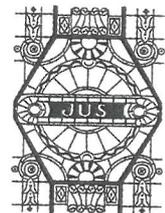
EAN 9788088899075

This proceedings volume is partially funded from the
grant provided by the International Visegrad Fund
(grant no. 21010233)

•
• Visegrad Fund
•



INSTITUTE OF HISTORY
SLOVAK ACADEMY OF SCIENCES



Per aspera ad astra

CONTENT

Preface – University of Pécs	9
Preface – Slovak Academy of Sciences	11
Chapter 1 – Traditional and Modern Private Legal Institutions	
The Origins of <i>clausula rebus sic stantibus</i> Tomislav Karlović	15
The Gift in Serbian Mediaeval Law Srđan Šarkić	25
Das Fortleben der Gesetzgebung der Kiever Rus’ auf dem Gebiet der Ostslawen Márta Font	33
Undertaking of a Guarantee towards Contracting Party in the Traditional Hungarian Law Gábor Béli	47
Die Anfänge des ungarischen Konkursrechts Krisztina Korsósne Delacasse	67
Rightful interests in Czechoslovak civil and labour law Tomáš Gábriš	77
The Unjustified Enrichment in Polish Code of Obligations of 1933 Jan Halberda	95
Konfiskation von Firmen in Osijek nach dem Zweiten Weltkrieg Miro Gardaš – Josip Vrbošić	105
The ups and downs in the history of rebus sic stantibus clause and the implementation of the latter in the Polish legal system of the 20th century Kazimierz Baran	115
Bibliography	119
Chapter 2 – Codification of Private Law	
Das ABGB als Kodifikation für West- und Osteuropa Wilhelm Brauner	127
Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in der ungarischen Rechtspraxis der Richter Mária Homoki-Nagy	137

Das ABGB in Österreich und Liechtenstein	153
Elisabeth Berger	
„Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten“ im ABGB des 19. Jahrhunderts	159
Markus Steppan	
Die Regelung des Eheverbandes im Entwurf des neuen ungarischen Zivilgesetzbuches. Wertanschauliche Betrachtungen	189
Eszter Cs. Herger	
Bibliography	199
 Chapter 3 – Criminal Law and Procedure	
Criminal procedures against Iranian Christians in late Antiquity	205
János Jany	
The functioning of the delegated courts of Szeged (1869-1873)	213
Csaba Csapó	
Die Problematik des Verwaltungsstrafrechts	227
Gábor Máthé	
Tendenzen in den Wandlungen des Strafsystems im Spiegel des Strafvollzugs	235
Barna Mezey	
La question de la criminalisation dans la politique de migration en Hongrie (1881-1903)	251
Balázs Pálvölgyi	
Der Strafprozess gegen das Staatsoberhaupt	263
István Szabó	
Comparison of modern criminal procedural law from the time of Ivan Mažuranić with applicable Croatian criminal procedural law	275
Josip Vrbošić – Višnja Lachner	
Bibliography	283
 Chapter 4 – History of Aristocracy and Offices in Legal Institutional Context	
Die Problematik der frühen Reichsteilungen in Ostmitteleuropa im 11. und frühen 12. Jh. Methodologische Überlegungen und Forschungsstand	289
Dániel Bagi	
Der Schiffskommandant in der neueren Rechtsgeschichte. „Master next God“	301
István Kajtár	

CONTENT

Die Juristenausbildung im Kodifikationszeitalter als Faktor der Umsetzung des Rechts	313
Gernot Kocher	
Humanisten und Juristen. Das Personal der Ungarischen Hofkanzlei in der frühen Neuzeit (1526-1690)	321
István Fazekas	
Die Beziehungen zwischen dem ungarischen Palatin Paul Pálffy und dem Präsidenten des Geheimen Rats Maximilian von Trauttmansdorff (1646-1650)	333
Anna Fundárková	
Österreichisch-ungarische Beziehungen der Aristokratie und ihre rechtlichen Wechselwirkungen	345
Zsuzsanna Peres	
Hofeide, Instruktionen und Hofordnungen. Die Disziplinierungsmittel am Hof des Palatins Nikolaus Esterházy	361
Diana Duchoňová	
European perspectives of studying Hungarian ethno-judicial life	377
Janka Teodóra Nagy	
Offices, nobility, social estates and their battle for landed property. The implementation of modern concepts as factor of social changes regarding the landed property in Poland during the 18th and 19th century	387
Pęksa Władysław	
Bibliography	395
Summaries	405
List of Authors	463

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE BEZIEHUNGEN DER ARISTOKRATIE UND IHRE RECHTLICHEN WECHSELWIRKUNGEN

ZSUZSANNA PERES

Die österreichisch-ungarischen Beziehungen der Aristokratie standen schon mehrmals im Mittelpunkt des Interesses der Forscher.¹ Die Historiker haben bereits zahlreiche wissenschaftliche Publikationen der familiären- (in erster Linie ehelichen) und den politischen Beziehungen der ungarischen und österreichischen Hochadeligen im 17.-18. Jahrhundert gewidmet.²

Außer den historischen Forschungen haben auch die Kunsthistoriker die kulturellen Beziehungen der österreichischen und ungarischen Aristokratie untersucht und vordergründig die ausländischen Einflüsse auf die ungarischen Magnaten analysiert. Gleichzeitig soll betont werden, dass die Frage der kulturellen Wechselwirkung sehr kompliziert ist, weil auch die Gegenreformation und der Barock als Stilrichtung die kulturelle Entwicklung der ungarischen Hochadeligen wesentlich beeinflusste.

In diesem Artikel wird auf die rechtliche Wechselwirkung der österreichischen und ungarischen Hochadeligen näher eingegangen, besonders im Falle des Familienfideikommisses – einer Rechtsinstitution des Erbrechts. Die Ursprünge der mittelalterlichen Fideikommissie liegen in Spanien, aus diesem Land verbreitete sich dann diese Rechtspraxis in ganz Europa. Die Rezeption der Familienfideikommissie in Ungarn ist erst im 17. Jahrhundert nachweisbar. Die Eigenschaften des spanischen Fideikommisses zeigen sich in allen europäischen Ländern, wo diese Rechtsinstitution entweder unter dem spanischen Namen, oder unter der Bezeichnung *fideicommissum* vorgekommen ist. Der Einfluss der Rechtsinstitution aus Spanien konnte in allen Ländern der Habsburger Monarchie nachgewiesen werden.

¹ An dieser Stelle möchte ich mich Herrn Dr. István Fazekas, dem Archivdelegierten im Haus-Hof und Staatsarchiv in Wien für seine Hilfe und Unterstützung bedanken. Die Forschungsarbeiten zu diesem Aufsatz sind dank der Unterstützung des Ungarischen Staatlichen Eötvös Stipendiums (Magyar Állami Eötvös Ösztöndíj) durchgeführt wurden.

² Vgl. z.B.: Pálffy, Géza: Der Wiener Hof und die ungarischen Stände im 16. Jahrhundert. In Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 109 (2001), 376-377; Koltai, András: Egy magyar főrend pályafutása a császári udvarban. Batthyány Ádám (Bécs 1630-1659), Korall 9 (2002), 55-78; Koltai, András: Cudzinky v úlohe manželiek uhorských veľmožov v 16.-17. storočí. In Žena a právo. Právne a spoločenské postavenie žien v minulosti, (ed. Lengyelová, Tünde), Bratislava, 2004, 184-195; Fundárková, Anna: Ein ungarischer Aristokrat am Wiener Hof des 17. Jahrhunderts: Die Briefe von Paul Pálffy an Maximilian von Trauttmansdorff, 1647-1650 (Publikationen der ungarischen Geschichtsforschung in Wien; 1.)

Das Familienfideikommiss oder unter dem spanischen Namen „*mayorazgo*“ bedeutet den Fideikommissar selbst und gleichzeitig auch die erbrechtliche Institution.³ Es ging um die Ermächtigung einer Familie zum ewigen Genuss bestimmter Güter, mit der Verpflichtung, sie gemäß der Gründungsurkunde in einer bestimmten Erbfolge oder den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend zu beerben.⁴

Im Unterschied zu den anderen europäischen Ländern gab es im spanischen Recht eine weitere Möglichkeit für die Entstehung der Familienfideikommiss. Hier war der Gründer nicht verpflichtet die Personen genau zu bestimmen, die das Fideikommiss vererben, auch das gebundene Vermögen musste er nicht genau bezeichnen. Die Rechtspraxis präsumierte die sog. „stillschweigende Gründung“,⁵ wenn der Nachlass in der Praxis auf eine von Zeugen beglaubigte Weise so zu vererben war, als es um ein Familienfideikommiss ginge. In solchen Fällen sollte die Erbfolge nach dem Majoratsprinzip bestimmt werden (ähnlich, wie bei der Thronfolge) und als Familienfideikommiss wurden nur diejenigen Vermögen betrachtet, über die der Erblasser vor seinem Tod frei verfügte.⁶

³ Das Wort hat nämlich zwei Bedeutungen. Einerseits geht es um den Fideikommissar selber, der im Familienfideikommiss nur als Besitzer vorkommt – er kann über das Fideikommiss nicht frei verfügen, ihm gebührt nur der Nießbrauch. Auf der anderen Seite geht es um eine besondere Form des Erbrechts, wo der Begründer des Familienfideikommisses seinen Erbläss unter eine vornherein festgelegte Folgeordnung einräumt. *Gibert*, 1968, pp. 1-2, Der Begriff kommt ebenfalls in zwei Bedeutungen vor in: *Lasarte Cordero*, M.: *Mayorazgos y últimos descendentes de la nobleza estepeña*. In: *Archivo hispalense*. 1955 (XXII), 253-278, hier 268.

⁴ *D. Domingo Ramón - Domingo de Morato*: *El derecho civil español con las correspondencias del romano, tomadas de los códigos de Justiniano y de las doctrinas de sus interpretes, en especial de las instituciones y el digesto romano hispano de D. Juan Sala*, Valladolid 1877, 130, 136; *Miguel y Romero*, Mauro: *Enciclopedia jurídica española*, 22. kötet, Barcelona, 1911, 105.

⁵ Dies Betraf die Situation, wenn der Gründer des Familienfideikommisses in der Gründungsurkunde weder die gebundenen Güter, noch die Erbfolge ausdrücklich bestimmte. In solchen Fällen musste nachgewiesen werden, dass der Nachlass gemäß der vierzig Jahre lang geltenden Fideikommiss-Erbfolge weiterzuerben war. „*Mandamos que en el mayorazgo se pueda provar la escritura de la institucion del con la escritura de la licencia del Rey que la dió, seyendo tales las dichas escrituras que hagan fé: o por testigos que depongan en la forma que el derecho quiere del temor de las dichas escrituras y así mismo por costumbre immemorial provada con las qualidades, que concluyan los pasados aver tenido y poseydo aquellos bienes por mayorazgo: es á saber que los hijos mayores legitimos y sus descendientes succedian en los dichos bienes por via del mayorazgo, caso que el tenedor del dexase otro hijo, ó hijos legitimos sin darles los que succedian en el dicho mayorazgo alguna cosa, ó equivalencia por succeder en él: y que los testigos sean de buena fama: y digan que así lo vieron ellos pasar por tiempo de quarenta años: y así oyeron decir á sus mayores, y ancianos que ellos siempre así lo vieran y oyeran: y que nunca vieron ni oyeron decir lo contrario: y que dello es publica voz y fama, y comun opinion entre los vecinos y moradores de la tierra.*“ *Códigos Antiguos de España*: Colección completa de todos los códigos de España, desde el Fuero Juzgo hasta la novísima recopilación / (compilados por Marcelo Martínez Alcubilla – José. López Camacho) Madrid, 1885 - *Leyes de Toro* 41. törvény; *Nolasco de Llano*, D. Pedro: *Compendio de los Comentarios Extendidos por el Maestro Antonio Gomez, a las Ochenta y Tres Leyes de Toro* (Editorial Lex Nova, Madrid MDCCLXXXV) 1785, 167.

⁶ *Elfgén*, Anno: *Die mejora. Geschichte und Dogmatik im Spanischen und Südamerikanischen Recht*. In: *Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen*. (hg. von der Rechtswissenschaftlichen Fa-

Die Rechtsinstitution des „mayorazgo“ existierte auch in Neapel als Folge der zwei Jahrhunderte dauernden Herrschaft der Spanier. Die spanischen Familien, die sich hier niederließen, brachten auch ihre eigenen Gewohnheiten mit sich (zu ihnen gehörten u.a. die Familien Sanchez de Luna, Cordova, Cardoni, Alarconi, Mendozza, Leva, Padigli und Enriquez).⁷ Die normannische Wirkung⁸ war insbesondere in Süditalien, vor allem in Neapel und Sizilien spürbar. Hier war die Praxis der Unteilbarkeit des Vermögens und die Primogenitur bereits bekannt, deshalb konnte das Familienfideikommiss hier leichter Fuß fassen. Im Unterschied zu Norditalien, wo die Patrizier die führende Rolle spielten, bildeten in Süditalien die Aristokraten die politische Elite. Sie begründeten ihre Machtstellung auf der Unteilbarkeit ihres Vermögens und dem Vorrang des Erstgeborenen in der Erbfolge.⁹

Andererseits sind die Ursprünge des Familienfideikommisses im römischen Recht zu finden.¹⁰ Die im römischen und kanonischen Recht gebildeten Rechtswissenschaftler sahen nämlich in „mayorazgo“ die im Recht von Justinianus vorhandene Institution des „*fideicommissum familiae relictum*“¹¹ wieder erwachen. Sie haben die rechtliche

kultät der Universität zu Köln) Heft 21. Berlin, 1962, 30-35; Pfaff, Leopold – Hoffmann, Franz: Zur Geschichte der Fideikommiss. In: Separat Abdruck aus den Excursen über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht II 3. Wien, 1884, 277-319, hier 8, 13= Pfaff - Hoffmann.

⁷ Pfaff - Hoffmann 16, lbj. 41 zitiert die Publikation von Pietro Giannone „Istoria civile del Regno di Napoli“; Trifone, Romualdo: Il fedecommesso. Storia dell'Istituto in Italia (dal diritto romano agli inizi del sec. XVI). Roma, 1914, 161; Vgl. ausführlicher: Noack, Frithjof C.L.: Zur Entstehung des Familienfideikommisses in Unteritalien. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. In: Münchener Volkswirtschaftliche Studien (hrsg. von Brentano, Lujo – Lotz, Walther) Stuttgart und Berlin, 1911, 1-41; Meyer, Herbert: Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland. In: Festgabe für Rudolf Sohm dargebracht zum doktor jubiläum von Freunden Schülern und Verehren. München, 1914, 227-272, hier 233= Meyer; Brentano, Lujo: Familienfideikommiss und ihre Wirkungen. Berlin, 1911, 9= Brentano.

⁸ Ciccaglione, Federico: Le istituzioni politiche e sociali dei ducati Napolitani. Napoli, 1892, 1-2= Ciccaglione; Pertile, Antonio: Storia del Diritto Italiano dalla caduta dell'imperio romano alla codificazione. Vol. IV. Storia del Diritto Privato. Torino, 1893², Vol. IV., 145-148= Pertile.

⁹ „Alla fortuna, alla dignità all'onore della famiglia bisognava dar la precedenza; chi non aveva famiglia doveva procurarsela, chi ne vedeva prossima la fine doveva rafforzarla, a costo di associarla a qualtre altra; e quai a chi del nome o dello stemma non si fosse fatto un simbolo di decoro e di norma per la vita“. Trifone, 1914, 149; s. ausführlicher: Bianchini, Lodovico: Della storia delle finanze del Regno di Napoli. Napoli, 1859, 130-136; Pertile, 1892², 155; Brentano schreibt über die Aristokratie: „Sie konnte nur mehr vorwärts kommen, wenn es ihr gelang, die Aufmerksamkeit der Fürsten auf sich zu ziehen und seine Gunst zu erlangen. Je größer der Glanz, den das Haupt einer Familie bei Hof entfaltete, um so größer sein Ansehen und Einfluß.“ Brentano, 1911, 7. „In den ältesten Zeiten waren, wie gesagt, die Familienfideikommiss ein ausschließliches Vorrecht des hohen Adels. Dieser sorgte als Dynastennadel mit Besitz und Titel für die Erhaltung seiner Hausgüter kraft seiner gesetzgeberischen Befugnisse durch Hausgesetze und nach fideikommissarischen Grundsätzen.“ Kaufman, Johannes II: Die Erhaltung des Schaffgotschen Stammgutes durch Fideikommiss. Leipzig, 1925, 15= Kaufman.

¹⁰ Ciccaglione 65-67; Pfaff – Hoffmann 17.

¹¹ Torrent, Armando: Fideicommissum Familiae Relictum. Oviedo, 1973, 19= Torrent; Besta, Enrico: Le successioni nella storia del diritto italiano. Milano, 1961, 171-172= Besta, Lewis, William: Das Recht der Familienfideikommisses. Berlin, 1868, 3-20, = Lewis; Litewski, Wiesław: Landrecht des

Regelung bezüglich des „*mayorazgo*“ mit den auf dem römischen Recht beruhenden Erklärungen ergänzt. Selbst die Benennung *fideicommissum* ist eigentlich dem römisch-rechtlichen Einfluss zu verdanken,¹² sie kommt aus dem Lateinischen *fidei committere*, das heißt: „*einem andern etwas zu treuen Händen übergeben, damit er es für den Eigentümer verwahre.*“¹³ Aus dieser Definition wurde auch die ungarische Bezeichnung für das Familienfideikommiss (*hitbizomány*), bzw. das Wort „*hitrebizottság*“¹⁴ abgeleitet.

In Italien wurden die Begriffe *Majorat* und *fideicommissum* dank dem Einfluss des römischen Rechts synonym verwendet, obwohl der römische Begriff *fideicommissum* und das spanische Wort *mayorazgo* keine Gemeinsamkeiten aufwiesen. Sie bezeichnen zwar die Unteilbarkeit des Vermögens, aber aus der Sicht der Rechtsfortsetzung geht es um zwei verschiedene Institutionen.¹⁵ Dies belegt auch die Tatsache, dass das Familienfideikommiss sich vom römischen *fideicommissum* in mehreren Punkten unterscheidete: 1. die „Ewigkeit“, da nur bis zu der vierten Generation die Erbfolge gesichert wurde. 2. Die Alleinerbschaft war nicht möglich, da im römischen *fideicommissum* den Nachlass mehrere Erben unter sich aufteilten. 3. Die individuell bestimmte Erbfolge, weil im römischen Recht die Erben entweder namentlich, oder nur die Verwandten, bzw. die Familie eingesetzt wurden. Die Folge der Übertragung des Nachlasses geschah gemäß der gesetzlich festgelegten Erbfolge. 4. Im Unterschied zum mittelalterlichen spanischen *mayorazgo* oder zum italienischen *fideicommissum* wurden im römischen Recht die Frauen, bzw. die weiblichen Verwandten nicht aus der Erbfolge ausgeschlossen. 5. Im römischen Recht ist das *fideicommissum* eine einfache erbrechtliche Rechtsinstitution. Demgegenüber war das mittelalterliche Familienfideikommiss ein Privileg, das der Zustimmung des Herrschers bedarf. 6. Im römischen Recht konnte jedermann ein *fidei-*

Herzogtums Preussen von 1620. vol. V. (Privatrecht), Kraków, 1987, vol. V., 164-166 = *Litewski; Söllner, Alfred*: Zur Rechtsgeschichte des Familienfideikommisses. In: Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag. (hg. von *Medicus, Dieter – Seiler, Hans Hermann*) München, 1976, 659-669; *Brentano 5; Floßmann, Ursula*: Österreichische Privatrechtsgeschichte. Wien, 2001⁴, 329; *Coing, Helmut*: Europäisches Privatrecht. München, 1985, 387-388.

¹² Vgl. ausführlicher: *Marton, Géza*: A római magánjog elemeinek tankönyve. Tankönyvkiadó. Budapest, 1958, 298; *Torrent 1973*, 6-8; *Fraydenegg und Monzello, Otto*: Zur Geschichte des österreichischen Fideikommissrechtes. In: Reformen des Rechts. Festschrift zur 200 – Jahr – Feier des Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. (hg. von *Novak, Richard – Wesener, Gunter – Wunsch, Horst*) Graz, 1979, 777-808, hier 778-779 = *Fraydenegg und Monzello*.

¹³ *Kaufman 11*.

¹⁴ Diesen Begriff benutzte auch Ferenc Deák, als er am 12. Juli 1834 in Preßburg die Abschaffung des Familienfideikommisses verlangte. Auch István Czövek verwendet das Wort *fideicommissum*. *Könyi, Manó*: Deák Ferencz beszédei I.-III. Budapest, 1882, vol. I., 94-96; *Czövek, István*: Magyar hazai polgári magános törvényről írt tanítások melyeket néhai Kelemen Imre, császári és apostoli királyi felség' tanácsosának és közönségesen negyvennégy esztendőig törvényt tanító professornak minden ditséreteket felül haladó halhatatlan munkája szerint, a magyar hazafijak és a törvény tanuló nemes ifjúság számára magyar nyelven készített és kiadott *Czövek, István*. Pest, 1822, 399.

¹⁵ *Pfaff – Hofmann 17; Voglhuber, Joseph*: Versuch über die Fideikomnisse in dem Österreichisch – Deutschen Erbländern. Wien, 1808, 2 = *Voglhuber*.

commisum errichten, der über einen Nachlass und ein „*testamenti factio activa*“ verfügte. Im Mittelalter konnten nur die Adligen ein Familienfideikommiss errichten, und im Gegensatz zum römischen *fideicommissum* verlieh ihnen diese Rechtsinstitution eine besondere Stellung im öffentlichen Recht. 7. Das römische *fideicommissum* konnte vor allem testamentarisch errichtet werden, das spanische *mayorazgo* konnte einen Gegenstand der Rechtsgeschäfte auch unter lebendigen Personen bilden.¹⁶

Kurz nach ihrem Erscheinen wurden auch in Italien die Familienfideikommissionen rechtlich geregelt. Cosimo I. gab diesbezüglich eine Urkunde in Toskana (1596) aus, die Päpste Clemens VIII. (1535) und Urban VIII. (1596) verkündeten Bullen.¹⁷ Karl Emmanuel I. aus Piemont erlaubte im Jahre 1596 die Erbfolge im Familienfideikommiss nach dem justinianischen Vorbild nur bis zu der vierten Generation zurückzuführen.¹⁸ In Savoyen und Sardinien verbot Victor Amadeus II. im Jahre 1770 die Gründung von Familienfideikommissionen für Nichtadelige. Diese spezielle Rechtsinstitution verbreitete sich sehr rasch in ganz Italien, in Folge dessen machten im Laufe des 17. Jahrhunderts die Familienfideikommissionen einen Dreiviertel aller Grundbesitze aus.¹⁹ Was die wesentlichen Charakterzüge betrifft, gab es keine große Unterscheidung zwischen dem italienischen *fideicommissum* und dem spanischen *mayorazgo*. Die Lücken in der rechtlichen Regelung wurden in der rechtswissenschaftlichen Literatur ausgefüllt.²⁰

Die Studenten aus dem Deutschen Reich oder aus den österreichischen Erbländern, die norditalienische Universitäten besuchten, brachten die Kenntnisse über die Rechtsinstitution des Familienfideikommisses nach Hause. Genauso hatten aber auch Hofbeamten des Wiener Kaiserhofes, die nach Spanien oder nach Italien ausgesandt worden sind, die Gelegenheit, das Familienfideikommiss kennenzulernen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass an den Höfen der Habsburger in Spanien, Neapel und in der Habsburger Monarchie zahlreiche Ehen zustande gekommen sind.²¹

¹⁶ Pfaff – Hofmann 17–18.

¹⁷ „...in tutte le cancellarie delle città, castelle e altri luogi nostri, si da terra como da mar, sia tenuto un libro de bergamina alphabettato, ove tutti li nodari, de qualunque sorte, che de cetero farano testamenti, nelli quali vi sia facta mentione de stabili, possession, over altro fondo condizionato sive fideicommisso quomodocunque, siano obligati i termine de mise uno da poi publicato il testamento, andar a quella cancellaria sotto la quale serano li beni conditionati a darli in nota, legendo il testamento il cancellier de qualle cancelleria, tutto quello che fusse quovismodo conditionato, con la expressa dichiaratione di essa conditione particular e distincta nel testamento, alla qual nota ut supra debbasi sottoscrivere il nostro rector...“ Pertile 159.

¹⁸ Besta 175.

¹⁹ Pfaff – Hofmann 25; Pertile 153.

²⁰ Von den Autoren ist besonders hervorzuheben: Paulus de Castro, Oddus Sforza aus Perugia, Marcus Antonius Peregrinus aus Vicenza, Petrus de Petra, Vincenz Fusarius, Franz Anton Bonfinius. Vgl. ausführlicher: Pfaff – Hofmann 18–23.

Zu den bedeutendsten Werken gehörten z. B.: *Molina*, Ludovicus: De Hispanorum primogeniorum origine ac natura libri quatuore. Nuc 2. ac postrema ed. ab ipso authore correcti, aucti et emmendati. Köln, 1601, lib. I., 31 oder Pertile 151–152.

²¹ Pfaff – Hofmann 26.

In den deutschen Gebieten verbreitete sich das Familienfideikommiss dank der *Reichskammergerichtsordnung* aus dem Jahre 1495, die anhand des römischen Rechts gefertigt worden war. Dies war aber auch der Tatsache zu verdanken, dass im Deutschen Reich das Buch von Philippus Knipschildt „*Tractatus de fideicommissis*“ als Rechtsquelle benutzt wurde, der einerseits das Familienfideikommiss mit dem „Stammgut“ gleichsetzt,²² auf der anderen Seite beruft er sich auf das römische Recht. Diese Arbeit wurde von den Zeitgenossen mit großer Anerkennung angenommen, da sie durch die Klärung der wichtigsten rechtlichen Fragen die Lücken in der rechtlichen Regelung füllte. Was aber den Ursprung des Familienfideikommisses betrifft, ist die Stellungnahme von Ludovicus de Molina richtig, der eine andere Theorie vertritt, als Knipschildt.²³

Schon vor der Entstehung von Knipschildts Werk existierten im Deutschen Reich Familienfideikommisse, deren Grundlage das Gewohnheitsrecht bildete. Sie legen ein eindeutiges Zeugnis davon dar, dass einzelne Familien unter spanisch-flämisch-italienischem Einfluss schon vor der Hälfte des 17. Jahrhunderts Familienfideikommisse gegründet haben, die auf individuellen Privilegien des Herrschers beruhen.²⁴

In den Rechtsvorschriften ist das Familienfideikommiss in der Habsburger Monarchie während des Dreißigjährigen Krieges zum ersten Mal nachweisbar. Ferdinand II. erließ im Jahre 1627 die Verneuerte Landesordnung für das Königreich Böhmen. Hier wurde u.a. festgelegt, dass diejenigen, die an ihren böhmischen Gütern ein Familienfideikommiss gründen möchten, können dies nur mit königlicher Genehmigung machen.²⁵ „*Wann aber jemand eine Primogenitur unter seinen Kindern hinführo auf-*

²² „*Germanis dicuntur Stammgüter, so zu Erhaltung eines Fürstlichen, Gräffischen, Freyherrlichen, Adlichen Stammens und Namens verordnet sennnd. ...Fideicommissa haec familiarum, si constituentur, vel consistant in aedibus, dicuntur Stamm – häuser et differunt ab aedibus seu arcibus istis, ex quibus nobilis aliqua familia originem et nomen ducit, eo quod hae regulariter alienari possint, illae vero alienationem non admittant.*“ Knipschildt, Philippus: *Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium von Stamm-gütern*. Augustae Vindelicorum, 1750, 7-8. Im Grunde genommen wurde im Falle des Familienfideikommisses und des Stammguts dasselbe Ziel verfolgt. Das Familienfideikommiss verbreitete sich aber unter dem niedrigeren Adel und der Stammgut unter den Hochadligen. Der Unterschied bestand darin, dass das Familienfideikommiss grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar war, der Stammgut konnte aber mit Einwilligung der Erbfolgen veräußert werden. *Fraydenegg und Monzello* 783; *Gierke*, Otto von: *Fideikommisse*. In: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* IV. Fischer, Jena, 1909, 104–105.

²³ *Pfaff – Hofmann* 32–33; *Luig*, Klaus: Philippus Knipschildt und das Familienfideikommiss im Zeitalter des Usus modernus. In: *Itinera fiducia Trust und Treuhand in Historical Perspective* Bd. 19. (ed.: *Heimholz*, Richard – *Zimmermann*, Reinhard) Berlin, 1998, 361-387, hier 369; *Lewis*, 1868, 28-35; *Meyer* 229–230.

²⁴ Z. B. das Testament des Grafen Eberhard von Königstein vom 3. Juli 1527 kann als ein vom König genehmigtes Familienfideikommiss betrachtet werden. Die Familie Sauma bezeichnete am 9. Juli 1569 ihr Vermögen als unter „*substitution und Fideikommiss*“ geordnete Güter. Zu dieser Problematik Vgl. ausführlicher: *Meyer* 229–240.

²⁵ *Fraydenegg und Monzello* 785.

richten wollte, derselbe soll darüber von uns, oder unseren Erben nachfolgenden Königen, zuvorderst eine Confirmation erhalten.“ Der Herrscher wollte mit dieser Geste die „treuen“ Adeligen an sich binden, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Familienfideikommissbesitzer der römisch-katholischen Religion immer treu bleiben sollten.²⁶

Vor diesem Zeitpunkt ist allerdings schon öfters vorgekommen, dass die Adeligen aus der Habsburger Monarchie Familienfideikommiss errichtet haben. Im Jahre 1584 machte Erzherzog Karl seine Herrschaftsgüter in der Steiermark zum ewigen Familienfideikommiss. Im Jahre 1606 vereinigte nach dem Tode seines Vater der Fürst Karl von Liechtenstein zusammen mit seinen Geschwistern Maximilian und Gundaker die Familiengüter und gründete ein Familienfideikommiss auf dem Prinzip der Primogenitur. Die Gründung dieses Familienfideikommisses bestätigte Rudolf II. am 30. März 1607.²⁷ Im Jahre 1610 äußerte sich Matthias II. über die Autorität der Familie in dem Sinne, dass sie dank der Institution von „*mayorazgo*“ für immer bewahrt werden könne. Im Jahre 1621 erklärte Ferdinand II. alle seine Länder zum Familienfideikommiss, das er auch in seinem *codicillus* vom 20. Mai 1621 bestätigte. „*Das von nun hinfüran, zu ewigen Zeitten, alle unsere Erbkünigreich, Erzherzogthumber, Fürstenthumber, Lande, und Leütthe, sambt aller Ein- und Zugehörung, keines wegs, noch auf einige weis, es seye durch verrer Testament, Vermächt, Heüraths oder einige andere benannte, noch unbenannte conträct zerthailt, oder zertrennt, sondern allezeit inns gesambt auf denn eltisten descendanten nach Art und Aufweisung des Juris Primogeniturae und Maioratus fallen und verstatmet werden solle.*“²⁸

²⁶ Pfaff – Hofmann 31; Fraydenegg und Monzello 785–786.

²⁷ Hofmeister, Herbert: Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das lichtensteinische Familienfideikommiss als Rechtgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit. In: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Lichtenstein in der frühen Neuzeit. (hrsg. von Oberhammer, Evelin) München, 1990, 46 - 63, hier 57–58.

²⁸ Turba, Gustav: Die Pragmatische Sanction. Kaiserlichen und Königlichen Schulbücher Verlage, Wien, 1913, 6 und „*Imperator Ferdinandus II. glor. mem. qui in suo ultimo elogio 10 May anni 1621 confecto ac subinde per codicillos suos 8 Augusti 1635 corroborato etc. successionem modumque succedendi inter filios Archi – Duces eorumque posteros masculos in forma fideicommissi et ut vulgo Maioratus luculenter sancivit...*“ Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof-, und Staatsarchiv Wien, Hungarica Allgemeine Akten 1717-22, Fasc. 200 Konv. A. 19. Januar 1720. (fortan: ÖStA, HHStA). Katona, Mór: A magyar családi hitbizomány. Budapest, 1894, 22. Die Bedeutung der Primogenitur ist bereits in der Tierwelt zu beobachten – schreibt Andreas Tiraquellus in seiner Abhandlung über die Primogenitur: „...diese Regelung als eine Konstante der Natur bezeichnete: Säugetiere wie Elefanten, Schweine und Hunde würden ihre Erstgeborenen zuerst die Möglichkeit zum trinken einräumen. Größere Bedeutung als solchen scheinbaren Konstanten biologischer Natur müssen wir jedoch der Herrschaftsordnung des Heiligen Römischen Reiches beimessen.“ Schulze, Winfried: Hausgesetzgebung und Verstaatlichung im Hause Österreich vom Tode Maximilians I. bis zur Pragmatischen Sanktion. In: Der Dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des Frühmodernen Staates. Berlin, 1982, 253-271, hier 252.

Die königliche Einwilligung zur Gründung des Familienfideikommisses von Georg Konstantin von Grundemann vom 12. September 1692 drückt am vortrefflichsten den Zweck dieser Rechtsinstitution aus: „...auch selbstern gern haben und darob sein mögen, daß in unsern Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landten die adeliche rittermässige Familien und hohe Geschlechtern nicht allein an denen Güetter, sondern auch an Ehren digniteten und Würden (wohin darbey fidei commiss dispositiones haubtsächlich abzuziehen scheinen) erhalten und vermehret werden.“²⁹

Das Errichten von Familienfideikommissen war anfangs durch einzelne Privilegien möglich, welche die Testamente der Hochadeligen bekräftigten. Dem Familienfideikommiss konnten Güter, wertvolle Sachen, Immobilien und auch Geld zugeschlagen werden. In der Praxis wurden am häufigsten Liegenschaften, wertvolle Familienschmuckstücke und andere beweglichen Sachen dem Familienfideikommiss gewidmet. Ein Geldfideikommiss kam nur gelegentlich vor. Aufgrund der Erbfolge, die am häufigsten auf Primogenitur beruhte, erwähnten die Testamente diese Rechtsinstitution unter dem Namen „fideikommiss und primogenitur“, was die Annahme näher bringt, dass die beiden Begriffe gleichwertig gebraucht wurden. Einige Ausnahmen kommen jedoch vor, in denen nicht die Primogenitur, sondern das Majorat die maßgebende Erbfolge ist, in diesem Fall finden wir in den Testamenten nicht die Bezeichnung *fideicommissum*, sondern „Majoratsordnung“.

In den Saalbüchern werden die beglaubigten Kopien der für die österreichischen Erbländer ausgegebenen Privilegien aufbewahrt. Unter ihnen befinden sich auch die Gründungsurkunden von solchen Familienfideikommissen, die eindeutig beweisen, dass diese Rechtsinstitution schon vor der Veröffentlichung des kaiserlichen Patents vom Jahre 1674 existierte. Zu ihnen gehört das Familienfideikommiss von Seifried Christoph Breuner, dem Grafen von Stübing, Fladnitz und Rabenstein, das in seinem vom 8. Dezember 1630 datierten Testament errichtet wurde. In seinem letzten Willen ernennt er zum allgemeinen Erben seinen erstgeborenen Sohn Seifried Leonhard Breuner und seine erstgeborenen männlichen Nachkommen. Das Testament wurde am 12. April 1631 vom Ferdinand III bekräftigt. Nach diesem Vorbild gründete zehn Jahre später auch Philipp Friedrich Breuner ein Familienfideikommiss. Das Beispiel der Familie Breuner folgte auch der Graf Georg Achaz von Losenstein in seinem Testament vom 23. November 1653, in dem er ein Familienfideikommiss errichtete. Das Testament wurde am 15. Januar 1654 vom Ferdinand III bekräftigt. Als weitere Beispiele auch die vom Grafen Cavriani und vom Grafen Kurz gegründeten Familienfideikommissen erwähnt werden.³⁰

²⁹ Saalbuch 85. Blatt 273. Fideikommiss für seinen Vetter Ernst Constantin 12. Sept. 1692 Georg Konstantin von Grundemann.

³⁰ HHStA Wien, OLMA Urkunden B2 Seyfried Christoph Breiner Fideicommiss.; AVA, Wien Saalbuch Nr. 50., 289-295 Philipp Friedrich Breiner Fideikommiss.; HHStA Wien, OLMA Urkunden B27, Georg Achatz zu Loßenstein Fideicommiss; *Pfaff-Hofmann* 27, 30.

Obwohl die Rechtsinstitution des Familienfideikommisses sich auf der Ebene der Rechtspraxis früher verbreitete, kam es zu der rechtlichen Regelung erst verhältnismäßig spät. Leopold I. erließ sein Patent über die Familienfideikommiss am 2. November 1674.³¹ In der Urkunde wird das Familienfideikommiss wie eine bereits bekannte Rechtsinstitution erwähnt und im Text sind auch die vor 1674 entstandenen Familienfideikommiss für gültig erklärt. Um einer künftigen Beschädigung der Gläubiger und Käufer vorzubeugen, ordnete der Herrscher die Verkündung der Familienfideikommiss am Ort ihrer Entstehung und ihre Eintragung ins Register durch das zuständige Gericht an: „...*Land-Marschallischen Gericht/in deß Weissbottens Protocoll, bey ander Instanzen aber in denen Grund-Büchern/oder an anderen gebührlichen Orthen/zu den Vormerckung unwerlängt/gebracht werden solle*“.³²

In der ersten Hälfte des Patents wird festgestellt, dass das Familienfideikommiss, das im Urkundentext mit den synonym gebrauchten Begriffen „*majorat- und fideicommissa*“ bezeichnet wurde, eine solche Rechtsinstitution sei, die zur Erhaltung des Ranges und des Wohlstandes der Familie diene. Gleichzeitig ist aber zu verhindern, dass die Erben über das Familienfideikommissgut als über ihr eigenes Vermögen verfügen. Außerdem werden im Patent die künftig begründeten Familienfideikommiss behandelt und die Notwendigkeit ihrer Bestätigung durch den Herrscher betont. Die ist aber in den Fällen nicht notwendig, wenn der Gründer auf einem solchen Vermögen ein Familienfideikommiss errichtet, worüber er vollständig und frei verfügt. Nach der Verkündung des Patents begann die Verkündung und Eintragung der früher gegründeten Familienfideikommiss. Außerdem wurden bis Mitte des 18. Jahrhunderts zahlreiche neue Familienfideikommiss in den österreichischen Erbländern errichtet, besonders in Niederösterreich.³³

Die Institution des Majorats erschien bald auf dem Gebiet des Ungarischen Königreiches. Obwohl in den einzelnen Gründungsurkunden nicht *fideicommissum*, sondern

Pfaff und Hoffmann erwähnen in ihrer Arbeit auch die Gründungen von weiteren Familienfideikommissen: Khevenhüller (1605), Bubna (1608), Wurmbrand (1616), Harrach (1628), Breiner (1640), Trauttmansdorff (1650), Tilly (1661), Traun (1666), Walterskirchen (1674), Wägele von Walsegg (1675), Stahremberg (1666).

³¹ Voglhuber 2.

³² ÖStA, HHStA Wien, Staatskanzlei, Patente, Kt. Nr. 14. (Alt.11).

³³ Es ging um folgende Gründer: Fürst Heinrich von Auersperg, Gundacker von Dietrichstein, Graf Johann Ferdinand Franz von Enkevoirt, Graf Georg Constantin Grundemann, die Grafen Kuffstein, Graf Matthias von Riesenfels, die Grafen von Ursin und Rosenberg, die Brüder Schellerer, die Grafen Verdenberg, die Familie Thun, die Grafen zu Achleiten. Auch das von Don Michele Tassis de la Torre in Italien gegründete und von Maria Theresia bestätigte Familienfideikommiss wurde hier eingetragen. Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv, Saalbuch 84, Blatt 98; Saalbuch 130, Blatt 485; Saalbuch 42, Blatt 315; Saalbuch 85, Blatt 287; Saalbuch 110, Blatt 115; Saalbuch 85, Blatt 273; Saalbuch 132, Blatt 710-729; Saalbuch 85, Blatt 394; Saalbuch 130, Blatt 235; Saalbuch 84, Blatt 30; Saalbuch 85, Blatt 161; Saalbuch 84, Blatt 98; Saalbuch 213, Blatt 134. (fortan: ÖStA, AVA)

die Bezeichnung *Majorat* aufgeführt wurde, vom Charakter der Rechtsinstitution ausgehend ging es zweifellos um Familienfideikommiss. Es ist merkwürdig, dass ihre Zahl in Ungarn bis zum Jahre 1848 verhältnismäßig gering war: in den Jahren 1653 bis 1848 wurden insgesamt nur 11 Familienfideikommiss errichtet. In der Rechtspraxis ist aber ihre Anwesenheit schon vor der Verkündung des Patents vom Jahre 1674 eindeutig nachweisbar. Die gesetzliche Regelung der Rechtsinstitution des Familienfideikommisses erfolgte in Ungarn relativ spät, erst auf dem Landtag nach der Zurückeroberung von Buda. Im Lichte der oben erwähnten Tatsachen kann aber auf keinen Fall behauptet werden können, dass dies der Anfangspunkt der Errichtung der Institution des Familienfideikommisses in Ungarn war! Diese Annahme belegt auch die wortkarge Formulierung des Gesetzartikels 1687:9. Das Wesen der Rechtsinstitution wird hier nicht ausführlich dargestellt, dies zeugt also davon, dass das Familienfideikommiss zu diesem Zeitpunkt schon ein Teil der öffentlichen Wahrnehmung geworden ist.

Es ist hervorzuheben, dass jeder der ersten ungarischen Gründer von Familienfideikommissen verwandtschaftliche Beziehungen zu österreichischen Adligen hatte und sich längere Zeit am Wiener Kaiserhof aufhielt, wo sie wichtige Positionen inne hatten. Die Anfänge des ungarischen Familienfideikommisses sind insbesondere mit zwei Persönlichkeiten verknüpft: mit den Palatinen Paul Pálffy³⁴ und Paul Esterházy.³⁵

Paul Pálffy verdient ein besonderes Interesse, weil sein Schwager der Obersthofmeister des Kaisers und Präsident des Geheimen Rats Maximilian von Trauttmansdorff war. Sie arbeiteten auch politisch zusammen und waren infolge ihrer Funktionen oft am Wiener Kaiserhof anwesend. Pálffy war der erste ungarische Magnat, der schon 34 Jahre vor der Entstehung des ungarischen Familienfideikommissgesetzes ein Familienfideikommiss gründete. Es ist sehr interessant, dass sein Testament sehr viele

³⁴ Paul Pálffy (1592-1653), seit 1625 Präsident der Ungarischen Kammer, königlicher Truchsess und ungarischer königlicher Ratsherr. Als Präsident der Ungarischen Kammer wurde er im Jahre 1632 mit der Leitung der Rekonstruktionsarbeiten am königlichen Schloss in Pressburg beauftragt. Im Jahre 1646 wurde er zum Obersten Landesrichter (*Judex Curiae*) und zum wirklichen Geheimen Rat ernannt. Nach dem Tode seiner älteren Brüder Stephan und Johann Pálffy (1646) wurde er zum Obergespan des Komitats Pressburg und zum Oberhauptmann der Pressburger Burg. Im Jahre 1649 wurde er zum Palatin gewählt. Im Jahre 1651 wurde ihm vom spanischen König Philipp IV. der Orden des Goldenen Vlieses verliehen. Er heiratete im Jahre 1626 die Gräfin Maria Khuen de Belasy, aus der Ehe stammten drei Kinder: Johann Anton, Johann Karl und Maria Magdalena. ÖStA, HHStA. FA. PÁLFFY Arma II. Lad. 1. Fasc.1. Nr. 4 B.

³⁵ Paul Esterházy (1635-1713) - im Jahre 1625 wurde er zum Obergespan des Komitats Ödenburg und königlicher Ratsherr. In den Jahren 1661-1681 war er königlicher Obersthofmeister. Er beteiligte sich an den Kämpfen gegen die Türken und im Jahre 1671 wurde er zum Vizegeneral ernannt. Im Jahre 1681 wurde er zum Palatin gewählt und erhielt die Gutsherrschaft Kapuvár. Im Jahre 1687 bekam er den Titel des Reichsfürsten und der spanische König Karl II. verlieh ihm den Orden des Goldenen Vlieses. Im Jahre 1712 erweiterte er anlässlich der Krönung von Karl III. den Titel des Reichsfürsten auf die männliche Linie seines Geschlechts. *Iványi, Emma: Esterházy Pál nádor közigazgatási tevékenysége (1681-1713)*. Budapest, 1991, 28-30.

Ähnlichkeiten mit dem Testament von Maximilian von Trauttmansdorff aufweist, vor allem was die Verfügung über ihre Immobilien und beweglichen Sachen betrifft.³⁶ Obwohl im Testament von Pálffy kein ausdrücklicher Hinweis darüber gibt, dass für die Errichtung des Familienfideikommisses als Vorbild der letzte Wille des Obersthofmeisters gedient hätte, es gibt jedoch viele indirekte Beweise dafür. Die Tatsache, dass sie verwandt waren und eine nahe Freundschaft miteinander pflegten, kann unserer Meinung nach auf genügende Weise bestätigen, dass Trauttmansdorff seinen Schwager bei der Gestaltung seines Testaments sehr wohl beeinflussen konnte.

Der Palatin Paul Esterházy spielte auf dem Gebiet der ungarischen Familienfideikommissionen eine noch wichtigere Rolle, als Paul Pálffy. Er war nämlich nicht nur als Gründer eines Familienfideikommisses bedeutend, sondern er war der wichtigste Befürworter der gesetzlichen Verankerung dieser Rechtsinstitution in Ungarn. Er verfasste eigenhändig mehrere Testamente und in einigen betonte er die Notwendigkeit dieser im Ausland schon etablierten Rechtsinstitution. Zugleich drückte er seine Unstimmigkeit darüber aus, dass angesichts der fehlenden gesetzlichen Regelung er nur noch darauf hoffen kann, dass seine Erben seine Absicht, ein Familienfideikommiss zu gründen, akzeptieren werden. Es gibt nämlich keine Rechtsmittel, die sie dazu zwingen würden, das Testament zu befolgen.³⁷ Die Idee der Gründung eines Familienfideikommisses erscheint bereits im ersten Testament von Paul Esterházy vom 8. Januar 1664.³⁸

³⁶ Das Testament ist unter folgender Signatur zu finden: ÖStA, AVA, Saalbuch Nr. 51, 432–446.

³⁷ „Meine Kinder kennen bereits sehr wohl das Majorat, deshalb hoffe ich, dass sie die Ratschläge der falschen, gottlosen und schlechten Menschen, welche die Streitigkeiten genießen und gegen das Majorat sind, nicht befolgen werden. Diese Ruhelosen könnten meine Kinder gegeneinander stimmen, um dann ihre Geldbörsen zu füllen, die Güter meiner Kinder *per divisionem bonorum* zu verringern und die ganze Familie zugrunde gehen zu lassen. Nach der Durchführung dieses böswilligen Vorhabens werden sie über uns lachen und das schreckliche Schicksal meiner Kinder verhöhnen. Meine *Succesoren* sollen also auf diese falschen Leute nicht hören und lieber den Wohl und weitere Existenz der Familie vor Augen haltend, die durch das Majorat gesichert wird, meinen väterlichen Rat befolgen, weil ich mir den Wohlstand meiner Kinder viel mehr wünsche, als fremde Leute. . . wenn meine Kinder mit Verstand handeln, werden sie sowohl die bösen Ratschläge als auch die Streitigkeiten meiden und lieber den wahren und im ganzen Christentum geltenden Verstand befolgen.“ (Zitat aus dem Testament von Paul Esterházy vom Jahre 1678.) *Merényi*, Lajos: Gróf Esterházy Pál 1678. évi végrendelete. In: Történelmi Tár, 1911, Budapest, 599–619, hier 616= *Merényi*.

³⁸ Schon in diesem Testament, das dreißig Jahre vor der endgültigen Version und 23 Jahre vor der Entstehung des Familienfideikommissgesetzes entstanden ist, äußerte er ausdrücklich seinen Willen, dass die beweglichen Sachen einen unveräußerlichen Teil des Majorats bilden sollen. In einigen Fällen nannte er auch die konkreten Erben, nämlich seine Frau und seine Kinder. Er hinterließ seiner Frau Goldschmuck zusammen mit 12 Tausend florenos, weil diese sowieso zur Mitgift der Ehefrau gehörten. Über den Silber, den sie sich selber kaufte, konnte sie aber frei verfügen. Esterházy bezeichnete einige von seinen Kindern als Erben dieses Silbers. Ähnlich verfügte er auch über die Wandteppiche und Mäntel. Die Wandteppiche in Forchtenstein, die Kunstkammer in Eisenstadt und die Bibliothek sollte aber sein Sohn Nikolaus vererben.

In seinem Testament vom Jahre 1678 betont er, dass Ruhm und Glanz der Familie nur durch das Familienfideikommiss gewährleistet werden kann.³⁹ Der Palatin betrachtete die Teilung des Vermögens als den größten Feind der ungarischen adeligen Familien, die seiner Meinung nach dadurch auch ihren politischen Einfluss verlieren werden. Die Vererbung des Vermögens als Ganzes hätte den Vorteil, dass dessen Besitzer den Gewinn aus diesem Vermögen unter seinen aus der Erbschaft ausgeschlossenen Geschwistern aufteilt.

Die Testamente von Paul Esterházy können in gewisser Hinsicht modern ausgedrückt für die „Propagandaschrift“ der ungarischen Familienfideikommissgründung gehalten werden.⁴⁰ Zugleich stellt sich aus ihnen eindeutig heraus, dass das Familienfideikommiss im ungarischen Rechtssystem keine unbekanntere Institution war, denn Paul Esterházy es bereits von seinem Vater, Nikolaus Esterházy kannte, den er als „einen für die Errichtung von Majoraten zugänglichen Mann“ bezeichnete.

Aus dem Text des Testaments wird deutlich, dass der Palatin die Erhaltung seiner Familie vor Augen hatte und dies seiner Meinung nach nur durch die Bewahrung des sog. „*splendor familiae*“ möglich war.⁴¹ Er behauptete auch, wenn seine Söhne seine Anordnungen einhalten, wird die Familie Esterházy zu den vornehmsten und mächtigsten Familien in Ungarn gehören, die dem Herrscher treu dienen und die Kirche mit großzügigen Donationen und Stiftungen unterstützen wird. Ähnlich, wie auf dem Beispiel seiner systematisch aufgebauten Kunstkammer zu sehen ist, wollte der vorsichtige und jedoch ehrgeizige Aristokrat auch mit der Gründung des Familienfideikommisses etwas Fortwährendes schaffen, um die Existenz seiner Familie auch in der zweiten Generation zu sichern. Paul Esterházy war ein Musterbeispiel für die am Wiener Hof fest etablierten „neuen“ ungarischen Magnaten, der lebenslang ein treuer Diener des Herrschers war und kann man diese Einstellung auch in allen seinen politischen Schriften nachvollziehen. Die Beschwerden, die in den Jahren 1687/88 auf dem ungarischen Landtag in Pressburg vorgetragen wurden, waren auch von seinen Ideen über das Erbrecht und den Besitz von Gutsherrschaften beeinflusst.

³⁹ Merényi 611.

⁴⁰ Die Historikerin Emma Iványi bezeichnete die Testamente von Paul Esterházy als „wahrhafte rechtswissenschaftliche Traktate“. Iványi Emma: Esterházy Pál Mars Hungaricus (Sajtó alá rendezte és a Mars Hungaricus latin szövegét magyarra fordította, a visszaemlékezés, valamint a levelek jegyzeteit és az Esterházy Pál című kísérőtanulmányt írta Iványi, Emma) (Hg: Hausner, Gábor), Budapest, Zrínyi Kiadó, 1989, 447= Iványi.

⁴¹ Kelemen, Emericus: Institutiones Juris Hungarici Privati, Buda, 1818, 392; „*honor ac familiae dignitas floreat et conserventur.*“ Fleischhacker, János: Institutiones Juris Hungarici, praemissis Ejusdem Historia, ac Prolegomenis Tres in Libros divisae. Posonii, 1795, 147; Szlemenics, Pál: Elementa Juris Hungarici Civilis Privati, Posonii, 1819, 316, Szlemenics Pál: Közönséges törvényszéki polgári magyar törvény, Pozsony, 1823, 212; Huszty, Stephanus: Jurisprudentia Practica seu commentarius Novus in Jus Hungaricum Agrariae, Typis Francisci Antonii Royer, Episcopalis Typographi Anno 1758, II., 190.

Paul Esterházy lag mit seinen Behauptungen in dem Sinne richtig, dass eine Familie viel mehr Ansehen gewinnen könnte, wenn mindesten einer von ihrer Mitglieder über ein größeres Vermögen verfügt, dies könnte nämlich auch ihren politischen Einfluss vergrößern. Auf der anderen Seite begründete der Palatin die künftige Position seiner Familie auch dadurch, dass er sich an zahlreichen Kämpfen gegen die Türken mit einem auf eigene Kosten aufgestellten Regiment beteiligte. Mit dieser so offenbar gezeigten Treue sicherte er die Gunst des Herrschers auch für die nächste Generationen der Esterházy's.

Interessanterweise finden wir nach der Verabschiedung des Gesetzes über das Familienfideikommiss keine weitere Erwähnung dieser Rechtsinstitution im Testament von Esterházy. Er war nun endlich beruhigt, dass seine Nachkommen gesetzlich dazu veranlasst wurden sind, seinen letzten Willen einzuhalten.

In dem Testament von Franz Nádasdy, dem Schwager von Esterházy, sind ähnliche Bestimmungen vorzufinden, wie im Testament des Palatins. Wäre er nicht wegen seiner Beteiligung an der Magnatenverschwörung zum Tode verurteilt und sein Vermögen nicht konfisziert worden, könnten wir ihn zu den ersten Gründern von Familienfideikommissen in Ungarn zählen.⁴²

Paul Esterházy hielt den Pressburger Landtag in den Jahren 1687/88 für den günstigen Zeitpunkt für die Durchsetzung der gesetzlichen Regelung des Familienfideikommisses. Obwohl er diese Idee schon früher unterstützt hatte, besaß er noch sechs Jahre früher auf dem Landtag in Ödenburg nicht die notwendige politische Schwerkraft, da er erst hier zum Palatin gewählt wurde. Der Herrscher hatte die Versammlung der ungarischen Stände nach Pressburg einberufen,⁴³ um die erbliche Thronfolge seiner Dynastie nach dem Prinzip der Primogenitur und die Krönung seines minderjährigen Sohnes Josef durchzusetzen.⁴⁴ Auch der Palatin hält es für den richtigen Augenblick um seine Pläne hinsichtlich der rechtlichen Regelung seines Vermögens an die Tagesordnung zu bringen.⁴⁵ Außerdem kam er mit einem Vorschlag über die Rückgabe der

⁴² Schönherr, Gyula: Nádasdy Ferencz országbíró végrendelete. In: Történelmi Tár, 1888, 176-187; 369-382; 580-587, hier 372.

⁴³ Die Zurückoberung von Buda am 2. September 1686. hatte eine strategische Bedeutung, die von der ganzen christlichen Welt begrüßt wurde. Im Jahre 1687 flüchtete Thököly, die Kuruzen wurden besiegt und der Widerstand der Stände wurde unterdrückt. In Folge dessen gewannen die Habsburger in Ungarn die Oberhand. Bérenger, Jean– Kecskeméti, Károly: Országgyűlés és parlamenti élet Magyarországon 1608-1918. Budapest, 2008, 102= Bérenger - Kecskeméti.

⁴⁴ Turba, Gustav: Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. I. Ungarn. Leipzig –Wien, 1911, 9-10= Turba, 1911; Bérenger – Kecskeméti 103-104, Turba, Gustav: Geschichte des Thronfolgerechtes in allen Habsburgischen Ländern bis zur Pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732, Wien und Leipzig, 1903, 355–356.

⁴⁵ Paul Esterházy spielte als Palatin eine vermittelnde Rolle zwischen den Ständen und dem Herrscher. Die Durchsetzung der erblichen Monarchie ist auch seinem persönlichen Einfluss zu verdanken. Turba, 1911, 13,16-19, 23; Bérenger – Kecskeméti 105.

Vermögen seinen ursprünglichen Besitzern in den Gebieten, die nach Mohács von den Türken besetzt wurden.⁴⁶

Die folgende Aussage mag als unbegründet erscheinen, da sie mit keinen konkreten Angaben belegbar ist, jedoch, es gibt merkwürdig viel Gemeinsamkeiten im Wortlaut der Testamente von Paul Esterházy und der Beschwerden, die auf dem Landtag vorgebracht wurden. Auch aus der Stellungnahme der Stände zum Familienfideikommiss stellt sich eindeutig heraus, dass die allgemeine Verbreitung dieser Rechtsinstitution anfangs die Einzelinitiative des Palatins war. Dies wird aus dem Tagebuch von Boldizsár Patachich⁴⁷ deutlich, der über den Landtag von 1687/88 folgendes berichtete: „im Weiteren wird in den Beschwerden durch den anwesenden Herrn Palatin angeordnet, dass es den Vermögensbesitzern gestattet wird, ein Familienfideikommiss oder Majorat für ihre Kinder auf der Grundlage des Nießbrauchs auf solche Weise zu gründen, damit dieser Wohlstand für die Einwohner des Landes dank der Gesetze über die freie Verfügung zugänglich wird.“⁴⁸

In den Beschwerden der Stände, die aus 99 Punkten bestehen, wird im Punkt Nr. 94 die Forderung an den Herrscher gestellt, um die Gründung des Familienfideikommisses zu ermöglichen, um die Verarmung der Magnatenfamilien zu verhindern. Der König antwortete am 13. Januar mit einem *Indorsatio*, in dem er seine prinzipielle Zustimmung mit der Gründung der Familienfideikommission in Ungarn ausdrückte. Dieser Schritt hing zweifellos damit zusammen, dass er in seinem Patent vom 2. November 1674 dies den Adeligen in den österreichischen Erbländern bereits ermöglichte.⁴⁹

⁴⁶ Kállay, István: A tulajdonviszonyok ciklikus újrarendezése Magyarországon 1686-1945. In: Jogtudományi Közlöny (1993) XLVIII. évf. 4. szám., 159-162, hier 160.

⁴⁷ Baranyai, Béla: Hogyan történt az 1687/88. évi 1-4 törvénycikk szerinti törvényszöveg becikkelyezése, Budapest, 1942, 5-6.

⁴⁸ „Leguntur tum residua et per Dominum Palatinum praesentim per modum projecti porrecta gravamina inter quo id etiam ut liceat aequisitoribus bonorum inter filios fideicommissum seu majorescum usu fructuarium nempe solum modo bonorum instituere pro conservatione familiae quod Regnicolis superfluum visum (est), cum sufficientes Leges liberum dispositionem admitterent” Patachich, Balthasar: Diarium et Acta Comitiorum S. Regni Hungaria, Anno 1687 Posenii celebratorum, 1687, 27.

⁴⁹ „Non exiguam Magnatum seu Procerum Regni familiarum experiri per Status et Ordines in eo ruinam, quod non pauci e numero earundem haeredes ac successores paterna et materna, ac paterno ex materno avitica bona absque ulla extrema necessitatis exigentia distraherent, quorum ad refranandum prodigalitem justo decerni, quodsi quispiam Magnatum seu Procerum de bonis sui a modo imposterum sive per servitia emeriti aut proprio Marte sive ex fructibus aviticorum bonorum acquisitis per dispositionem testamentariam praeve in Comitibus publicandam fideicommissum et majoratum fecerit, constitueritque haeredes et successores ejusdem de hujusmodi bonis nullam habeant quoad Capitale contra vim et tenorem praedeclaratae dispositionis aequisitorum praefatorum impignorandi et alienandi facultatem verum sint solummodo usufructuarii: Quod si vero quispiam mentionatorum Magnatum supra talia bona fidei utpote commissa summam aliquam pecuniam concesserit, illam (via juris in Comitibus eorundem Judicibus per alterum fratrem in hujusmodi majoratu immediatum successorem hoc modo prosequenda) in perpetuum eo facto amittat. Praesenti nihilominus gravamine ad mentionatas duntaxat Magnates seu Proceres (quibus nimirum eatenus sic disponendi integrum fore videbitur) extendent haeredes ac successores non vero nobiles vel

Die Einwilligung des Herrschers zu der Gründung von Familienfideikommissen in Ungarn hatte mehrere Ursachen. Einerseits hing es damit zusammen, dass Leopold I. gelungen ist, die erbliche Thronfolge der Habsburger in Ungarn durchzusetzen und zugleich das Widerstandsrecht der Adeligen, wie es in der Goldenen Bulle von 1222 (Art. XXI.) festgelegt wurde, außer Kraft zu setzen. Für den absolut regierenden König war es unakzeptabel, dass die Stände seine Macht beschränkten.⁵⁰ Die Durchsetzung dieser Politik war auch dem Einfluss von Paul Esterházy zu verdanken,⁵¹ allerdings willigten die Stände in die erbliche Thronfolge nur unter der Bedingung ein, dass im Falle des Aussterbens der österreichischen Habsburger die spanische Habsburg-Linie den Thron antreten sollten, und im Falle ihres Aussterbens die ungarischen Stände das Recht der Königswahl zurückbekommen sollen.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Gründung des Familienfideikommisses immer von der Genehmigung des Herrschers abhängig war und sie eigentlich keine Gefahr für die Krone darstellte. Dem Herrscher war wohl bewusst, dass er auf diese Weise die hochadeligen Familien auch dank der großzügigen Donationen für sich gewinnen kann.⁵² Andererseits liegt auch István Bakács der Wahrheit mit der Behauptung nahe, dass der Grund für die gesetzliche Regelung des Familienfideikommisses außer der Konzentration des Vermögens in einer Hand auch die Verhinderung der Verschuldung von Magnaten war.⁵³

eorundem haeredes extenso existente. ÖStA, HHStA Wien Ungarn 402 Comititalia Fasc. 402. Konv. C. 1687/88; „*Fideicommissa in linea descendenti constituta et a Sacrae Caesareae Majestate confirmata a successoribus sine cognitione causa in jure fundata non graventur.*“ ÖStA, HHStA Wien Ungarn 402 Comititalia Fasc. 402. Konv. C. 1687/88.

⁵⁰ Bartoniek, Emma: A magyar királykoronázások története; A magyar Történelmi Társulat könyvei IV., Budapest, 1939, 96; Iványi 446; Szita, János: Magyarország és a Habsburg – tartományok kapcsolata 1526 és 1847 között. In: Degré Alajos emlékkönyv. (Hrsg: Máthé, Gábor – Zlinszky, János) Budapest, 1995, 313-333, hier 315.

⁵¹ Baranyai, Béla: Az örökös királyság eszméje 1655-1687 és Esterházy, Pál. In: Emlékkönyv Domanovszky Sándor születése hatvanadik fordulójának ünnepére : 1937. május 27. / (Hrsg: Bakács, István János, Baráth, Tibor) Budapest, 1937, 84-110, hier 98.

⁵² Das Familienfideikommiss ist eigentlich ein Geschäft zwischen dem Herrscher und dem Aristokraten. Der Herrscher übergibt das Familienfideikommiss, wofür ihm der Aristokrat seine Dienste anbietet: er wird ihm für immer treu sein. Die Habsburger wollten auf diese Weise die ungarischen Magnaten dauerhaft an sich binden. Aus diesem Grund wurde eine Institution geschaffen, damit die Aristokraten eine Grundlage für ihren treuen Dienst haben werden. Králik, Lajos. Hitbizományi jogunkról – Pálffy János gróf végrendelete, Budapest, 1909, 8.

⁵³ „Unserer Meinung nach sollte der Gesetzartikel 9 vom Jahre 1687 der immer größeren Verschuldung ein Ende setzen und die Unteilbarkeit der Grundherrschaften sicherstellen. Dadurch wurde – ähnlich, wie im Falle des bereits erwähnten Landtagsgesetzes vom Jahre 1647 (1647:144) - eine Rechtspraxis eingeführt, weil im Grunde genommen schon vom Alexius Thurzo ein Familienfideikommiss errichtet wurde. Paul Pálffy erhielt die Pressburger Burg auch nach dem Prinzip der Primogenitur. Die Gesetze vom Jahre 1647 bzw. 1687 sind demnach deshalb entstanden, weil als Folge der immer umfangreicheren Hypothekengeschäften durch die erhöhten Zinsen und der daraus folgendem Verschuldung die Existenz der Familien ernsthaft bedroht wurde. Einerseits wurde die Festlegung des Zinssatzes

Die ungarische Aristokratie wurde durch ihre Familienfideikomisse zum bestimmenden Faktor der Politik, und diese Rechtsinstitution stellte den Anfang einer neuen Periode in Ungarn dar, die von Henrik Marczali folgenderweise charakterisiert wurde: "...die Aristokratie bestimmt die äußeren und inneren Verhältnisse in Ungarn, in ihren Händen liegt der Großteil des Landes, dessen Einkommen sie genießt. Sie vertritt hohe Würden am Hof, in der Regierung und in der Armee...die Magnaten repräsentieren die Nation am Kaiserhof und im Ausland und vor der Nation den Kaiserhof und die ausländische Bildung."⁵⁴

notwendig, andererseits musste die weitere Aufteilung von Grundherrschaften verhindert werden. Bakács, István: A magyar nagybirtokos családok hitelügyletei a XVII.-XVIII. században. Történelmi statisztikai kötetek. Budapest, 1965, 5.

⁵⁴ Marczali, Henrik: Gróf Pálffy Miklós főkéncellár emlékiratai Magyarország kormányzásáról. Adalék Mária Terézia korának történetéhez. In: Értekezések a történelmi tudományok köréből. (Hg: Pesthy, Frigyes), Budapest, 1884, 1.